

Interessengemeinschaft Flugtechnik e.V.
Lilienthalplatz 3
38108 Braunschweig

Satzung

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Flugtechnik e.V." mit der Abkürzung "IGF".
2. Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden.

§2

Zweck der Gemeinschaft

1. Die IGF e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Luftsport zu fördern und auszuüben und dabei vor allem für Jugendliche und Studenten die Möglichkeit zu schaffen, mit geringem finanziellen Aufwand praktische Erfahrungen im Luftsport zu erwerben. Insbesondere soll den Studenten der Luft- und Raumfahrttechnik an der Technischen Universität Braunschweig neben der weitgehend theoretischen Ausbildung zum Luftfahrttechniker auch eine praxisorientierte Luftfahrerausbildung und Weiterbildung sowie eine intensive Beschäftigung mit Problemen der allgemeinen Luftfahrt geboten werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch gemeinsame Anstrengungen, Kontakte zu Unternehmen und Institutionen der Luftfahrt im In- und Ausland zu knüpfen und den Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu eigenen Forschungen und zum Sammeln von Erfahrungen in der praktischen Fliegerei zu bieten. Insbesondere wird eine enge Zusammenarbeit mit der TU Braunschweig über wissenschaftliche Mitarbeiter und studentische Vereinsmitglieder angestrebt. Hierdurch ergibt sich für die Mitglieder u.a. die Möglichkeit, an Forschungsaufträgen im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt mitzuarbeiten bzw. Praktika, Entwürfe und Diplomarbeiten bei Luftfahrtunternehmen durchzuführen. Weiteres Ziel ist es, für die praktische Aus- und Weiterbildung vereinseigene Flugzeuge zu unterhalten und durch den Arbeitseinsatz der Mitglieder möglichst kostengünstig zu betreiben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- 1 a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung anerkennt und gewillt ist, Zweck und Ziel des Vereins zu fördern.
- 1 b. Ehrenmitglieder werden durch Beschluß und Antrag der Mitgliederversammlung aufgenommen. Für Ehrenmitglieder gilt die Satzung nicht. Der Vorstand wird die Sonderrechte für jedes Ehrenmitglied in einer Novelle regeln.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur verliehen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugestimmt hat.

§4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die spätestens vier Wochen vor Ablauf eines Quartals dem Vorstand einzureichen ist und zum Ablauf des Quartals wirksam wird.

§5

Ausschluß

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) die Satzung nicht anerkennt oder in grober Weise gegen diese verstoßen hat,
 - b) das Ansehen des Vereins oder seine Interessen schwer geschädigt hat,
 - c) seine Beiträge oder andere finanzielle Verpflichtungen drei Monate nach vorausgegangener Mahnung nicht bezahlt hat und eine Stundung dieser Zahlung vom Vorstand nicht genehmigt wurde.

Die Entscheidung zu §5, Absatz 1a) bis c) erfolgt in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§6

Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag

- 1 Die Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr und einen laufenden Mitgliedsbeitrag, die durch eine Beitragsordnung geregelt werden.
2. Mitgliedsbeiträge, Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden, Umlagen und sonstige Entgelte, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, sind für alle Mitglieder bindend.
3. Alle Entgelte mit Ausnahme von Umlagen sind bargeldlos im Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen. Das Mitglied verpflichtet sich, eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. Nichtgeleistete Arbeitsstunden aller Art können nach dreimaliger Mahnung gerichtlich geltend gemacht werden. Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens sind vom zahlungsrückständigen Mitglied zu tragen. Rückständige Geldbeträge sind mit mindestens 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank beginnend ab dem Datum der ersten Fälligkeit zu verzinsen.
5. Gerichtsstand ist in allen Fällen der Ort, an dem Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer)
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem SchriftführerDer Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
2. Zu rechtsgültigen Geschäften aller Art, insbesondere der Eingehung von Kredit- und Darlehensverträgen muß vom vertretungsberechtigten Vorstand der Kassenwart mitvertreten sein.
3. Keiner kann mehrere Ämter in einer Person vereinigen. Der Vorsitzende ist allein, die übrigen Mitglieder des Vorstands sind jeweils nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der Kassenwart nur, wenn auch der 2. Vorsitzende verhindert ist.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt, wenn in der Satzung nichts anders bestimmt wird.

§9 Mitgliederversammlungen

- 1 Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
2. Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand einzureichen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - I. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - II. Entlastung des gesamten Vorstandes
 - III. Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
 - IV. Jede Änderung der Satzung
 - V. Entscheidung über eingereichte Anträge
 - VI. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - VII. Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen oder der Vorstand eine solche aus wichtigem Grunde für notwendig hält.

5. Jedes in der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt. Beschlüsse über Änderungen und Festsetzung der Satzung oder der Beitragsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§10

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung die Geschäftsführung und die Kasse des Vereins zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

§11

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins an die

Technische Universität
Braunschweig
- Sportreferat des AstA -
Beethovenstraße 16
38106 Braunschweig

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Braunschweig, den 02.02.2000